

Füllordnung

Die Füllordnung regelt den Betrieb der Füllanlage der Abteilung Tauchen des USC Braunschweig am Bienroder Weg 51, 38106 Braunschweig. Die Füllanlage dient nur für vereinsinterne Zwecke.

§1 Füllberechtigung

- (1) Das Füllen von Tauchgeräten (TG) darf nur von eingewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung des USC Braunschweig teilzunehmen. Für die Nitrox-Füllanlage ist eine separate Einweisung und zusätzlich eine Ausbildung zum VDST Gasmischer oder eine vergleichbare Qualifikation erforderlich. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.

§2 Unterweisung

- (2) Der Gerätewart hat jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Unterweisung sind die aktuellen Bedienungsanleitungen, die Gefährdungsanalyse und die Füllordnung. Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.

§3 Erlöschen der Füllberechtigung

- (1) Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung erlischt die Füllberechtigung.
- (2) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (3) Verstöße gegen die Dokumentationspflicht führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (4) Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Füllberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
- (5) Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel unverzüglich an den Gerätewart zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließenanlage.

§5 Kosten

- (1) Die Abgabe von Luft und Nitrox erfolgt kostenlos.

§6 Dokumentationspflicht

- (1) Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten TG's im Füllbuch, das im Füllraum ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren. Bei der Abgabe von Nitrox ist der Abnehmende darüber hinaus verpflichtet, persönlich eine Analyse des Gemisches vorzunehmen und diese im Nitrox-Füllbuch zu dokumentieren.

§7 Füllbetrieb

- (1) Der Füllende ist für die Einhaltung der aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Außerdem sind die Betriebsbedingungen der Füllanlage einzuhalten.
- (2) Während des Betriebs der Füllanlage halten sich dort nur die mit den ihnen übertragenen Arbeiten beschäftigten Personen auf. Nicht unterwiesene bzw. nicht fachkundige Personen haben nur unter Aufsicht von unterwiesenen Personen Zugang.
- (3) Der Füllende hat bei Störungen der Füllanlage das Füllen unverzüglich einzustellen, die Füllanlage zu sperren und den Gerätewart zu informieren.
- (4) Es dürfen nur TG gefüllt werden, die sich in ordnungs-, vorschriftsgemäßem und sicherem Zustand befinden. TG mit sichtbaren oder bekannten Mängeln dürfen nicht gefüllt werden. Der Abnehmer muss den Füllberechtigten unaufgefordert auf Unregelmäßigkeiten und Vorschäden des TG hinweisen. Die TG dürfen maximal bis zum jeweiligen Nenndruck gefüllt werden.
- (5) Füllmedien sind:
 1. für DTG: Atemluft (UN 1002)
Gefahrenhinweis: Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren
Sicherheitshinweis: Vor Sonneneinstrahlung schützen
 2. Für Nitrox-TG: Nitrox (UN 3156)
Gefahrenhinweise: Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren; kann Brand verursachen oder verstärken.
Sicherheitshinweise: Von Kleidung / brennbaren Materialien fernhalten, Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten, vor Sonneneinstrahlung schützen, an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- (6) Das Füllen für andere als vereinsinterne Zwecke darf nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands der Tauchabteilung erfolgen.

§8 Meldepflicht

- (1) Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Gerätewart zu melden. Falls dieser nicht erreichbar ist, muss ein anderes Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.
- (2) Schlüsselverlust ist dem Gerätewart unverzüglich zu melden.

§9 Haftung

- (1) Entsteht an der Füllanlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Füllung des TG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des USC Braunschweig für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Der Betreiber des TG ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemäßen und sicheren Zustand verantwortlich.

§10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: Juli 2019